Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

Marktplatz 8

97941 Tauberbischofsheim

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsdokument

zum Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zeitraum der öffentlichen Auslegung: 13.09.2021 bis 22.10.2021

Fassung vom 13.04.2022



Tel. 08251 - 20 46 048 Fax. 08251 - 20 46 029

1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend gemeinsam auch "Töß" genannt) wurden gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt.

1.1 TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Regierungspräsidium Stuttgart,-Referat Denkmalpflege, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen am Neckar

CSG GmbH, Godesberger Allee 157, 53175 Bonn

Bauernverband Main-Tauber-Kreis e. V., Würzburger Straße 31, 97941 Tauberbischofsheim

Bund für Umwelt -und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn, Lixstraße 8, 74072 Heilbronn

Landesnaturschutzverband, Olgastraße 19, 70182 Stuttgart

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden Württemberg e. V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

Gemeinde Werbach, Rathaus, Hauptstraße 59, 97956 Werbach

Netze BW GmbH, Postfach 800343, 70503 Stuttgart

Deutsche Telekom Technik GmbH, Rosenbergstraße 59, 74074 Heilbronn

Polizeipräsidium Heilbronn, Karlstraße 108, 74076 Heilbronn

Bundesnetzagentur Berlin, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn

Gemeinde Großrinderfeld, Rathaus, Marktplatz 6, 97950 Großrinderfeld

Stadt Lauda-Königshofen, Rathaus, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen

Stadt Külsheim, Rathaus, Kirchenbergweg 7, 97900 Külsheim

Transnet BW GmbgH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

Verwaltungsgemeinschaft Boxberg/Ahorn, Kurpfalzstraße 29, 97944 Boxberg

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

1.2 TöB ohne Bedenken und Einwände:

Behörden / Sonst. Träger	Abgegebene Stellungnahme	Stellungnahme / Abwägung Verwaltungsgemeinschaft (gemeinsamer Ausschuss)	Beschlussvorschlag
TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 08.10.2021	"die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt."	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Stadtwerk Tauberfranken GmbH, mit Schreiben vom 07.09. 2021	In dem Bereich der Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) in der Gemeinde Königheim "Solarpark Weikerstetten" sind keine Belange des Stadtwerks Tauberfranken betroffen. Unsere Stellungnahme vom 24.03.2021 hat weiterhin Bestand."	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Bundeswehr, mit Schreiben vom 14.10.2021	"durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die geplanten Bauflächen befinden sich aktuell im Bereich des Interessengebietes des militärischen Flugplatzes Niederstetten. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Plandaten (Höhe, Fläche, Ausrichtung etc.) der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Eine genaue Prüfung ist erst im Bebauungsplanverfahren möglich.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Vodafone BW GmbH, mit Schreiben vom 06.10.2021	"Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände."	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Handwerkskammer Heilbronn-Franken, mit Schreiben vom 06.09.2021	"in o. g. Angelegenheit werden von Seiten Handwerkskammer keine Bedenken erhoben."	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Stadt Boxberg, mit Schreiben vom 21.10.2021	"Belange der Stadt Boxberg werden nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden daher nicht vorgebracht."	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Bürgermeisteramt Hardheim, mit Schreiben vom 22.09.2021	"gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrindenfeld-Königheim-Werbach zur Ausweisung einer Sonderbaufläche auf Gemarkung Königheim zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen keine Bedenken oder Anregungen, da öffentliche Belange der Gemeinde Hardheim nicht berührt werden."	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Gemeinde Ahorn, mit Schreiben vom 20.09.2021	"bezüglich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn beschlossen, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Ahorn bestehen und die Belange der Gemeinde nicht berührt werden."	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Gemeindeverwaltung Hardheim-Walldürn, mit Schreiben vom 28.09.2021	"gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrindenfeld-Königheim-Werbach mit Darstellung einer Sonderbaufläche auf Gemarkung Königheim für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz bestehen keine Bedenken oder Anregungen, da öffentliche Belange unserer Verbandsgemeinde Hardheim nicht berührt werden."	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen:

Behörden / Sonst. Träger	Abgegebene Stellungnahme	Stellungnahme / Abwägung Verwaltungsgemeinschaft (gemeinsamer Ausschuss)	Beschlussvorschlag
Landratsamt Main-	Natur- und Landschaftsschutz/Bodenschutz	Natur- und	
Landratsamt Main- Tauber-Kreis, mit Schreiben vom 18.10.2021	Natur- und Landschaftsschutz/Bodenschutz "Die vorgesehene 16. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren "Solarpark Weikerstetten". Die Planung erstreckt sich auf eine ca. 14,6 ha große Fläche in der Gemarkung Königheim ca. 300 Meter südlich des Ortsteiles Weikerstetten. Ziel ist die Ausweisung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sonderbaufläche für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz und die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan. Die konkreten Auswirkungen und Eingriffe bezüglich der naturschutzrelevanten Schutzgüter (Fauna, Flora, Biotope) werden auf der Ebene der Bauleitplanung (Erstellung Bebauungsplan) betrachtet. Es wird empfohlen die Berechnung des Ausgleichsdefizits im Zuge der Bauleitplanung anhand der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg (ÖKVO, 2010) vorzunehmen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht). Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind darzustellen, umzusetzen und zu sichern. Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen sind v.a. die Anlage von Extensivgrünland sowie die Pflanzung von Gehölzen. Ebenso wird der spezielle Artenschutz sowie die artenschutzrechtlichen Anforderungen auf der Ebene der Bauleitplanung abgearbeitet (saP – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Relevante Arten des speziellen Artenschutzes sind im vorliegenden Fall v. a. Bodenbrüter des Offenlandes. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind dabei im Zuge der Erstellung des vorhabenbezogenen Bauleitplans aufzuzeigen (CEF-Maßnahmen). Diese sind entsprechend umzusetzen und zu sichern."	Natur- und Landschaftsschutz/Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung konkreter Auswirkungen und Eingriffe auf naturschutzrelevante Schutzgüter, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inkl. der Erarbeitung, Umsetzung und Sicherung erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgen wie in der Stellungnahme dargelegt auf Ebene des Bebauungsplans. Die Empfehlung, die Berechnung des Ausgleichsdefizits anhand der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

PUNCTO plan

Landwirtschaft

"Es wird begrüßt, dass nunmehr unter Punkt 2.4.7 der Begründung des Flächennutzungsplanes sowie unter Punkt 2.1.1 des Umweltberichts in größerem Umfang auf die Flurbilanz Baden-Württemberg eingegangen wird. Nach wie vor ist weiterhin kritisch zu sehen, dass die in der Vorrangflur II eingestuften Flächen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen überbaut werden. Das Plangebiet sollte in jedem Fall nur die für die Errichtung von Photovoltaikmodulen benötigten Flurstücke umfassen. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollten unbedingt innerhalb der Anlagenfläche erfolgen. Aus diesem Grund sollten die Grundstücke Flst. Nrn 6157, 6158 und Teile des Grundstücks Flst. Nr. 6206, die laut Planunterlagen als ökologische Ausgleichsflächen dienen, nicht Teil der Änderung des Flächennutzungsplanes sein.

Landwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landwirtschaftsamts des Landratsamts Main-Tauber-Kreis begrüßt, dass die Flurbilanz im Umweltbericht und in der Begründung in größerem Umfang Eingang gefunden haben. Die Sondergebietsfläche allein ist nicht geeignet zum Ausgleich des Eingriffs, da die Belange des Landschaftsschutzes, des Naturschutzes und der Forstwirtschaft die Anlage von Ausgleichflächen außerhalb der Sondergebietsfläche erfordern. Der Ausgleich erfolgt jedoch innerhalb des Geltungsbereichs, externe Flächen werden nicht benötigt. Im Ergebnis hält die Verwaltungsgemeinschaft mit Verweis auf die Begründung des Flächennutzungsplans an der Planung fest.

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, mit Schreiben vom 19.10.2021

Raumordnung

"es bestehen weiterhin keine Bedenken."

Kompetenzzentrum Energie

"Im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der o.g. Planung, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.04.2021."

Stellungnahme vom 23.04.2021

Zusammenfassung: Das Kompetenzzentrum Energie weist darauf hin, dass nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Es wird auf die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg festgeschriebenen Zielsetzungen im Klimaschutz verwiesen und der zur Zielerreichung notwendige Ausbau von Erneuerbaren Energien genannt. Das Kompetenzzentrum Energie kommt zu dem Schluss: "Mit einer Gesamtfläche von ca. 11,5 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei."

Landwirtschaft

"Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unseren bisherigen Stellungnahmen, die weiterhin Gültigkeit haben, da die Planungen zwischenzeitlich nicht verändert wurden. Dies gilt analog auch für die PV-Anlage Nöllenhöhe, zu der wir bisher keine Stellungnahme abgegeben hatten.

Raumordnung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Raumordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen.

Kompetenzzentrum Energie

Die Stellungnahme des Kompetenzzentrums Energie wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Stellungnahme vom 23.04.2021 wurde in der Sitzung am 17.06.2021 vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen. Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Landwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung der Abteilung Landwirtschaft die Einstufung in Vorrangstufe II der Flächenbilanz bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt. Gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte für das Gemeindegebiet Königheim sind 4% der

Dort hatten wir Bedenken zum Ausdruck gebracht. Diese wurden von uns formuliert, da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten. Die Plangebiete hingegen liegen auf Ackerfluren mit guten Böden und guter Erschließung (im FNP bisher Fläche für Landwirtschaft).

Die Einstufung in Vorrangflur Stufe II nach Flurbilanz bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt. Für den MTK sind dies damit für die Landwirtschaft geeignete Standorte und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Die für eine qualifizierte Abwägung erforderliche Darstellung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft war in den Vorjahren nicht erfolgt, wurde zwischenzeitlich aber verbessert.

Ausgewählt wurden die Standorte, da sie bzgl. PV als rentabel erscheinen (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten): 16. Änderung "Solarpark Königsheim: 14,6 ha".

Da Vorrangfluren der Stufe I/II betroffen sind, bleiben unsere Bedenken bestehen.

Stellungnahme vom 23.04.2021

"Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen u.E. nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete

landwirtschaftlichen Flächen als Vorrangflur I eingestuft, 96% als Vorrangflur II. Landwirtschaftliche Grenz- und Untergrenzfluren sind im Gemeindegebiet keine vorhanden.

Vor dem Hintergrund der Verantwortung hinsichtlich Daseinsvorsorge und Klimaschutz wird die Nutzung einer Fläche der Vorrangflur II zur solarer Energieproduktion als gerechtfertigt betrachtet, weil keine, gemäß Flurbilanz, geringwertigeren Flächen zur Verfügung stehen. Zudem ist zu beachten, dass in der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Königheim des Regionalplans Heilbronn-Franken Vorrang-Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ausgewiesen wurden. Das Plangebiet befindet sich weder in einem landwirtschaftlichen Vorrang- noch in einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Die Abwägung der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde durch den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft am 17.06.2021 beschlossen. Im Ergebnis hält die Verwaltungsgemeinschaft mit Verweis auf die Begründung des Flächennutzungsplans an der Planung fest.

Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.

Nach unserer Ansicht sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung ein-bezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung FNP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden (s. Stn 13.11.20). Dies gilt auch für Flächen einer Alternativprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.

Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im MTK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass der Schutz der Funktion der Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.

Bewertung des Standortes Weikerstetten

Das ca. 14,2 ha große Plangebiet liegt südwestlich von Weikerstetten, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für die Landwirtschaft. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten).

In der Flurbilanz wird das Gebiet aufgrund der Böden und der agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Für den MTK ist dies damit ein für die Landwirtschaft geeigneter Standort und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen u.E. nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanalgen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um "schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen"; die fachlich kompetente Detailprüfung mit Hilfe der Flächenbilanz (s. Anlage) kann hierüber Aufschluss geben.

Da grundsätzlich für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.

Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie, um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.

Zu Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch und insbesondere im MTK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch

Vertragnaturschutz (= Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik noch vergrößern. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen. Insgesamt fällt die Begründung zur PV Weikerstetten durch den überaus negativen Tenor zur bisherigen "intensiven Ackerbewirtschaftung" und die etwas "freizügige" Auslegung fachlicher Inhalte auf. So wird z.B. der Begriff Agrophotovoltaik in BW nicht für die Beweidung mit Schafen verwendet (S. 7 Begr.), "benachteiligtes Gebiet" bedeutet nicht schwach ertragsfähig" (S. 9 Begr.), die Erfüllung naturschutzfachlicher Belange ist unwahrscheinlich. Bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Weikerstetten vom November 2020 hatten wir darauf hingewiesen und um Berichtigung gebeten. Die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind eher unrealistisch; ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nach wie vor nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen."

Regionalverband Heilbronn-Franken, mit Schreiben vom 19.10.2021

"Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor.

Wir bitten um Korrektur des Hinweises unter 1.1. der Abwägung, nach dem der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben hätte. Der Versand per Mail erfolgte am 30.03.2021 zusammen mit den Stellungnahmen zur 12. und 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung und des Datums nach Abschluss des Verfahrens. Hierfür bedanken wir uns vorab. " Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden, da keine regionalplanerischen Zielfestlegungen durch die Planung betroffen sind. Es wird festgestellt, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 30.03.2021 eine Stellungnahme abgegeben hatte. Hierin wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion, mit Schreiben vom

19.10.2021

"zur 16. Änderung des FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat das Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Schreiben vom 20.04.2021 ausführlich Stellung genommen. Zu dem zugehörigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten" hat sich die höhere Forstbehörde am 16.11.2020 schriftlich geäußert.

Insbesondere wurde dargestellt, dass bei einer Unterschreitung des nach § 4 Abs. 3 LBO gesetzlich geforderten Waldabstands eine Haftungsverzichtserklärung erforderlich ist. Diese Anregung wird in den nun vorgelegten Unterlagen aufgegriffen. Ungeachtet dessen weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Einschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf oder -bruch aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starke, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen im Einflussbereich (<30 m) von Waldbeständen.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile, die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa), aus dem Jahr 2017, wird bei Solarmodulen deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.

Die Stellungnahme der Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Abstände ist eine Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen weiterhin möglich. Ein Haftungsausschluss gegenüber den Waldeigentümern wurde im Zuge der Erstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Hinweise zu den Risiken durch den Klimawandel und zu

Schadstoffauswaschungen bei beschädigten Modulen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann

Im Ergebnis hält die Verwaltungsgemeinschaft mit Verweis auf die Begründung des Flächennutzungsplans an der Planung fest.

Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Schreiben vom 27.09.2021 noch schreiben "unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.03.2021, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie Ziffer 2.1.1 des Umweltberichtes zur 16. Flächennutzungsplanänderung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Stellungnahme vom 17.03.2021

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.
Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

Geotechnik

"Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.
Ingenierursgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungsplan) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bzgl. eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann nach vorheriger - Für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange kostenfreier – Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 13.11.2020 (Az.2511//20-11026) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieursgeologische Stellungnahme abgegeben. Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern

Der Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 17.03.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung hierzu wurde am 17.06.2021 durch den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen. Im Ergebnis hält die Verwaltungsgemeinschaft mit Verweis auf die Begründung des Flächennutzungsplans an der Planung fest.

für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meßner-Formation. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich wenige Meter nördlich des Flurstücks Lbg-Nr- 6256 (Wirtschaftsweg), ca.75 m westlich der Südostecke des Flurstücks Lgb-Nr. 6172, eine Verkarstungsstruktur. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z.B. im Bereich eines potenziellen Transformatorgebäudes) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offene bzw. lehnerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

ринсто plan

Boden

"Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen".

Mineralische Rohstoffe

"Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen."

Grundwasser

"Im Planungsgebiet ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering. Durch Eingriffe in den Untergrund kann die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt werden. Insofern beim Bau wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist bei der Umsetzung des Planvorhabens sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und damit gegebenenfalls zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung kommen kann. Auf die Verkarstungsfähigkeit oberflächennah anstehender Gesteine des Oberen Muschelkalks, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Grundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird hingewiesen.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen."

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt."

Geotopschutz

"Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert."

Allgemeine Hinweise

Die lokalen, geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-

Abwägungen zum	Verfahren gem.	§ 3 Abs. 2	und § 4	Abs. 2 BauGB

Stand 13.04.2022

bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver	
Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	

2. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.